Parkinson Insights

RATGEBER

Erwerbsminderungsrente bei Parkinson

Wann Sie Anspruch haben, wie Sie vom Krankengeld in die Rente kommen und was Sie dazuverdienen dürfen. Für Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen.

Ausgabe 1 · Stand November 2026

parkinson-insights.de

Inhalt

	Vorwort	3
1	Was Erwerbsminderung bedeutet	3
2	Parkinson und Ihr Leistungsvermögen	5
3	Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen	6
4	Reha vor Rente	8
5	Vom Krankengeld in die Rente	9
6	Den Antrag stellen	11
7	Wie hoch die Rente ist	12
8	Befristet oder unbefristet	15
9	Hinzuverdienst und Arbeitsversuch	16
10	Kranken- und Pflegeversicherung	17
11	Wenn der Antrag abgelehnt wird	18
12	Von der Erwerbsminderungsrente in die Altersrente	19
13	Wo Sie Hilfe bekommen	19
	Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze	21
	Anhang A: Checkliste für Ihren Rentenantrag	22
	Anhang B: Tagebuch zum Leistungsvermögen	23
	Anhang C: Fristen im Überblick	24
	Abkürzungsverzeichnis	25
	Quellen	25

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 8. November 2026. Kostenlos zum Herunterladen auf parkinson-insights.de. Unabhängig, ohne Geld von Arzneimittelherstellern, Versicherungen oder Verbänden und ohne Werbung.

Vorwort

Viele Menschen erhalten die Diagnose Parkinson mitten im Berufsleben. Oft lässt sich die Arbeit mit guter Behandlung noch viele Jahre fortsetzen, manchmal mit weniger Stunden oder einem angepassten Arbeitsplatz. Irgendwann kann aber der Punkt kommen, an dem die Kraft nicht mehr reicht. Die Bewegungen werden langsamer, die guten Phasen kürzer, die Müdigkeit größer.

Für diesen Fall gibt es die Rente wegen Erwerbsminderung. Sie soll das Einkommen ersetzen, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch wenige Stunden arbeiten können. Der Weg dorthin führt meist über Krankengeld und eine Reha, und auf diesem Weg gibt es Fristen, die man kennen muss.

Dieser Ratgeber erklärt, wann Sie Anspruch haben, wie Sie den Antrag gut vorbereiten und wie die Rente berechnet wird. Wir zeigen, worauf es bei Parkinson besonders ankommt, etwa bei schwankender Beweglichkeit. Grundlage sind die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung und die Gesetzestexte. Die Paragrafen nennen wir in Klammern, die hochgestellten Zahlen verweisen auf das Quellenverzeichnis.

Zwei weitere Ratgeber dieser Reihe behandeln die Altersrente und die Hinterbliebenenrente. Wie Sie einen Grad der Behinderung feststellen lassen, steht im Ratgeber „Schwerbehinderung bei Parkinson“.

Stand und Änderungen

Alle Angaben beziehen sich auf die Rechtslage vom 8. November 2026. Der aktuelle Rentenwert beträgt seit dem 1. Juli 2026 42,52 Euro[4]. Wichtig für alle, die Krankengeld beziehen: Ab dem 1. Januar 2027 haben Sie nur noch vier statt zehn Wochen Zeit, wenn die Krankenkasse Sie auffordert, eine Reha zu beantragen (siehe Kapitel 5)[5].

1 Was Erwerbsminderung bedeutet

Die Rentenversicherung fragt nicht, ob Sie Ihren bisherigen Beruf noch ausüben können. Sie fragt, wie viele Stunden am Tag Sie noch irgendeine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen, unter den dort üblichen Bedingungen (§ 43 SGB VI)[2]. Gemeint ist eine Arbeit, die es tatsächlich gibt, etwa einfache Bürotätigkeiten, Pförtner- oder Sortierarbeiten. Ob eine solche Stelle frei ist, spielt dabei zunächst keine Rolle.

Entscheidend ist also die Zahl der Stunden. Das Gesetz kennt drei Stufen:

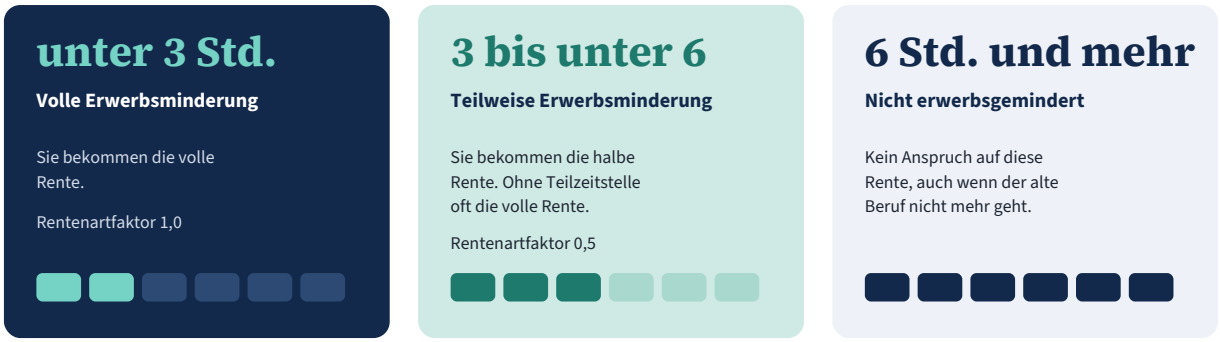


Abbildung 1: Wie viele Stunden täglich Sie noch arbeiten können, entscheidet über die Rente. Jedes Kästchen steht für eine Stunde Arbeitsfähigkeit[1]

Die halbe Rente, die zur vollen wird

Wer noch drei bis unter sechs Stunden arbeiten kann, bräuchte eine passende Teilzeitstelle. Die gibt es für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oft nicht. Haben Sie keine solche Stelle, zahlt die Rentenversicherung deshalb die volle Rente, obwohl Sie medizinisch nur teilweise erwerbsgemindert sind[1]. Man spricht von der **Arbeitsmarktrente**. Sie wird immer befristet gezahlt (siehe Kapitel 8).

Haben Sie dagegen eine Teilzeitstelle im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, bekommen Sie die halbe Rente zusätzlich zum Lohn.

Wenn schon der Weg zur Arbeit nicht geht

Zur Erwerbsfähigkeit gehört auch, dass Sie eine Arbeitsstelle erreichen können. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Sie dafür viermal am Tag gut 500 Meter in jeweils höchstens 20 Minuten zu Fuß zurücklegen und zweimal öffentliche Verkehrsmittel benutzen können[10]. Schaffen Sie das nicht, kann das allein zur vollen Erwerbsminderung führen, auch wenn Sie im Sitzen noch arbeiten könnten. Ein eigenes Auto, das Sie noch sicher fahren dürfen, kann diese Einschränkung allerdings ausgleichen.

Bei Parkinson besonders wichtig

Gangstörungen, Freezing und Stürze sind bei Parkinson häufig. Wenn Sie längere Strecken nur mit Pausen oder gar nicht mehr schaffen, sollte das in Ihren Arztbriefen genau stehen: wie weit Sie gehen können, wie lange Sie dafür brauchen und ob Sie Hilfsmittel nutzen. Sagen Sie es auch dem Gutachter ausdrücklich.

Wer vor dem 2. Januar 1961 geboren ist, genießt einen besonderen Vertrauensschutz. Er kann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung schon dann bekommen, wenn er seinen erlernten oder lange ausgeübten Beruf nicht mehr sechs Stunden täglich ausüben kann (§ 240 SGB VI)[2]. Wegen des Alters betrifft das nur noch wenige Menschen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Es zählt, wie viele Stunden Sie noch irgendeine Arbeit schaffen, nicht Ihr alter Beruf.
- Unter drei Stunden: volle Rente. Drei bis unter sechs Stunden: halbe Rente.
- Ohne passende Teilzeitstelle gibt es auch bei drei bis sechs Stunden oft die volle Rente.

2 Parkinson und Ihr Leistungsvermögen

Die Diagnose Parkinson allein begründet keine Erwerbsminderung. Die Rentenversicherung schaut darauf, was Sie heute noch können. Dafür wertet sie Arztberichte aus und lässt Sie in vielen Fällen ärztlich begutachten. Der Gutachter schätzt dann ein, wie viele Stunden Sie noch arbeiten können und welche Tätigkeiten ausgeschlossen sind.

Bei Parkinson ist diese Einschätzung schwierig. Ihre Beschwerden schwanken über den Tag. Eine Untersuchung um elf Uhr vormittags, kurz nach der Tabletteneinnahme, zeigt womöglich einen Menschen, der sich recht gut bewegt. Am Nachmittag sieht es ganz anders aus.

Was in die Bewertung gehört

Für das Leistungsvermögen zählt mehr als die Beweglichkeit. Denken Sie an alle Beschwerden, die Ihre Arbeit erschweren:

- [ ] Off-Phasen und Wirkungsschwankungen: wie oft am Tag, wie lange, wie plötzlich
- [ ] Überbewegungen (Dyskinesien), Zittern und verlangsamte Feinmotorik, etwa beim Schreiben oder am Computer
- [ ] Gangunsicherheit, Freezing, Stürze
- [ ] Erschöpfung und Tagesmüdigkeit, auch als Nebenwirkung von Medikamenten
- [ ] Konzentration, Gedächtnis, Tempo beim Denken und Umstellen auf Neues
- [ ] Stimmung, Antrieb, Angst
- [ ] Leise oder undeutliche Sprache, Schluckstörungen

☐ Schmerzen, Schlafstörungen, Blasenprobleme

Bei Parkinson besonders wichtig

Beschreiben Sie Ihre schlechten Stunden, nicht Ihre besten. Viele Betroffene stellen sich im Gespräch unwillkürlich besser dar, als es ihnen geht. Sagen Sie dem Gutachter offen, wann Sie zuletzt eine Tablette genommen haben und wie es Ihnen gewöhnlich zu anderen Tageszeiten geht. Bitten Sie um einen Termin, der nicht genau in Ihre beste Phase fällt, wenn das möglich ist.

Tipp

Führen Sie vor dem Antrag zwei bis vier Wochen lang ein Tagebuch über Ihr Leistungsvermögen. Eine Vorlage finden Sie in Anhang B. Bitten Sie Ihre Neurologin, die Schwankungen im Befundbericht ausdrücklich zu beschreiben. Hilfreich sind auch Berichte aus einer Parkinson-Komplexbehandlung oder Reha und Angaben Ihres Arbeitgebers, etwa zu Fehlzeiten oder zu Aufgaben, die Ihnen schon abgenommen wurden.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nicht die Diagnose zählt, sondern was Sie im Alltag und bei der Arbeit noch schaffen.
- Auch Müdigkeit, Konzentration, Stimmung und Sprache gehören in die Bewertung.
- Ein Tagebuch macht die Schwankungen für den Gutachter sichtbar.

3 Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

Neben der gesundheitlichen Seite müssen Sie zwei Bedingungen aus Ihrem Versicherungsleben erfüllen (§ 43 SGB VI)[2]. Maßgeblich ist der Tag, an dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. Diesen Tag legt die Rentenversicherung anhand der ärztlichen Unterlagen fest.

Mindestens fünf Jahre versichert

Sie brauchen mindestens fünf Jahre an Versicherungszeiten. Das nennt man die **allgemeine Wartezeit** (§ 50 SGB VI). Dazu zählen Beitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehungszeiten, Zeiten der Pflege von Angehörigen und Zeiten mit Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung oder aus einem Minijob mit Rentenversicherungspflicht werden mitgezählt.

Drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren

In den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen. Freiwillige Beiträge zählen hier nicht. Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich aber um bestimmte Zeiten, zum Beispiel um Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug oder der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren (§ 43 Abs. 4 SGB VI)[2].

Wer arbeitet, Krankengeld oder Arbeitslosengeld bekommt, zahlt in aller Regel Pflichtbeiträge. Für die meisten Menschen mit Parkinson, die aus dem Berufsleben heraus krank werden, ist diese Bedingung deshalb erfüllt. Schwierig kann es werden, wenn Sie längere Zeit selbstständig ohne Rentenversicherung waren oder sich ganz aus dem Beruf zurückgezogen hatten.

> **Achtung**
>
> Wer seine Arbeit aufgibt, ohne danach Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Pflichtbeiträge aus einer anderen Quelle zu haben, kann den Rentenanspruch nach einiger Zeit verlieren. Kündigen Sie deshalb nicht vorschnell, und melden Sie sich bei Arbeitslosigkeit sofort bei der Agentur für Arbeit. Lassen Sie sich vorher bei der Rentenversicherung beraten.

Ausnahmen

Die Wartezeit kann vorzeitig erfüllt sein, etwa wenn die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstanden ist (§ 53 SGB VI). Wer schon vor dem Eintritt ins Berufsleben voll erwerbsgemindert war, etwa nach einer Erkrankung in jungen Jahren, kann die Rente nach 20 Jahren Wartezeit bekommen (§ 43 Abs. 6 SGB VI)[2]. Beides spielt bei Parkinson selten eine Rolle.

Tipp

Lassen Sie Ihren Versicherungsverlauf prüfen und Lücken klären, bevor Sie die Rente beantragen. Den Verlauf können Sie kostenlos bei der Rentenversicherung anfordern. Fehlen Zeiten, reichen Sie Nachweise ein, zum Beispiel Arbeitsverträge, Ausbildungszeugnisse oder Bescheide der Agentur für Arbeit.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Sie brauchen fünf Jahre Versicherungszeit.
- In den letzten fünf Jahren müssen drei Jahre Pflichtbeiträge liegen.
- Krankengeld und Arbeitslosengeld zählen als Pflichtbeitragszeit.

4 Reha vor Rente

Bevor die Rentenversicherung eine Rente zahlt, prüft sie, ob eine medizinische Rehabilitation oder eine berufliche Maßnahme Ihre Arbeitsfähigkeit erhalten kann. Dieser Grundsatz heißt „Reha vor Rente“ (§ 9 SGB VI)[11]. Für Menschen mit Parkinson gibt es spezialisierte neurologische Reha-Kliniken, die mit Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie arbeiten.

Eine Reha kann helfen, die Medikamente neu einzustellen, die Beweglichkeit zu verbessern und Strategien für den Alltag zu lernen. Manchmal zeigt sie aber auch, dass eine Rückkehr in den Beruf nicht mehr möglich ist. Der Entlassungsbericht der Klinik ist dann ein wichtiges Dokument für Ihren Rentenantrag, denn er enthält eine Einschätzung Ihres Leistungsvermögens.

Daneben gibt es Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dazu gehören ein technisch angepasster Arbeitsplatz, Zuschüsse zum Auto, eine Umschulung oder eine stufenweise Wiedereingliederung. Wenn Sie noch arbeiten möchten, fragen Sie gezielt danach.

Tipp

Lesen Sie den Reha-Entlassungsbericht genau. Sie können ihn bei der Klinik oder der Rentenversicherung anfordern. Steht dort, dass Sie noch sechs Stunden und mehr leistungsfähig sind, obwohl das nicht stimmt, sprechen Sie mit Ihrer Neurologin. Sie kann in einem eigenen Bericht begründen, warum sie das anders sieht.

5 Vom Krankengeld in die Rente

Die meisten Menschen kommen nicht direkt aus der Arbeit in die Erwerbsminderungsrente. Sie sind zunächst krankgeschrieben. Nach sechs Wochen Lohnfortzahlung zahlt die Krankenkasse Krankengeld, wegen derselben Krankheit höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren (§ 48 SGB V)[5]. In dieser Zeit kann die Krankenkasse aktiv werden.

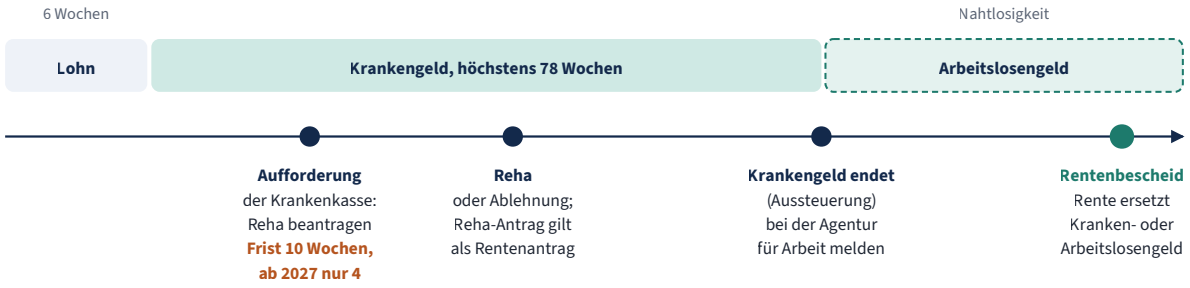


Abbildung 2: Der typische Weg vom Krankengeld in die Erwerbsminderungsrente, vereinfacht[5][6][7]

Die Aufforderung der Krankenkasse

Hält ein Arzt des Medizinischen Dienstes Ihre Erwerbsfähigkeit für erheblich gefährdet oder gemindert, kann die Krankenkasse Sie auffordern, eine Reha zu beantragen (§ 51 SGB V)[5]. Bis Ende 2026 haben Sie dafür zehn Wochen Zeit. Ab dem 1. Januar 2027 sind es nur noch vier Wochen. Stellen Sie den Antrag nicht fristgerecht, entfällt Ihr Krankengeld, bis Sie ihn nachholen.

Diese Aufforderung hat eine Folge, die viele nicht kennen. Kann die Reha Ihre Arbeitsfähigkeit nicht wiederherstellen oder lehnt die Rentenversicherung die Reha ab, weil sie keinen Erfolg verspricht, gilt Ihr Reha-Antrag als Antrag auf Erwerbsminderungsrente (§ 116 Abs. 2 SGB VI)[7]. Sie können dann nicht mehr frei entscheiden, ob und wann Sie die Rente beantragen. Ohne Zustimmung der Krankenkasse dürfen Sie den Antrag auch nicht zurücknehmen.

Achtung: Frist ab 2027 nur vier Wochen

Öffnen Sie Post von der Krankenkasse sofort. Wenn Sie zur Reha aufgefordert werden, notieren Sie das Datum des Schreibens und die Frist. Ab dem 1. Januar 2027 bleiben Ihnen dafür nur vier Wochen. Den Reha-Antrag können Sie auch formlos stellen, um die Frist zu wahren. Gegen die Aufforderung selbst können Sie Widerspruch einlegen, wenn Sie Gründe haben, etwa ein ärztliches Attest, dass die Begutachtung Ihren Zustand falsch einschätzt. Lassen Sie sich dabei beraten.

Warum der Zeitpunkt zählt

Ob eine frühe Rente für Sie günstig ist, hängt vom Einzelfall ab. Das Krankengeld ist oft höher als die Rente. Wird die Rente rückwirkend bewilligt, erstattet die Rentenversicherung der Krankenkasse das bereits gezahlte Krankengeld bis zur Höhe der Rente. War das Krankengeld höher, dürfen Sie den Unterschied behalten. Ab der Rentenbewilligung endet das Krankengeld (§ 50 SGB V)[5]. Auch eine laufende Abfindungsverhandlung mit dem Arbeitgeber oder eine Betriebsrente können eine Rolle spielen.

Nach dem Krankengeld: Arbeitslosengeld trotz Krankheit

Endet das Krankengeld nach 78 Wochen, bevor über die Rente entschieden ist, entsteht oft eine Lücke. Für diesen Fall gibt es die **Nahtlosigkeitsregelung** (§ 145 SGB III)[6]. Die Agentur für Arbeit zahlt Arbeitslosengeld, auch wenn Sie wegen Ihrer Krankheit gar nicht vermittelt werden können. Das gilt, solange die Rentenversicherung Ihre Erwerbsminderung noch nicht festgestellt hat. Die Agentur fordert Sie dann auf, innerhalb eines Monats eine Reha oder Rente zu beantragen, falls Sie das noch nicht getan haben.

Tipp

Melden Sie sich spätestens drei Monate vor dem Ende des Krankengelds bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend. Die Krankenkasse schreibt Ihnen, wann das Krankengeld endet. Ihr Arbeitsverhältnis muss dafür nicht gekündigt sein. Fragen Sie ausdrücklich nach Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Krankengeld gibt es wegen derselben Krankheit höchstens 78 Wochen.
- Fordert die Krankenkasse Sie zur Reha auf, müssen Sie den Antrag fristgerecht stellen, ab 2027 innerhalb von vier Wochen.
- Der Reha-Antrag kann später als Rentenantrag gelten.
- Nach dem Krankengeld zahlt die Agentur für Arbeit, bis über die Rente entschieden ist.

6 Den Antrag stellen

Die Rente kommt nur auf Antrag. Sie können ihn online über die Internetseite der Deutschen Rentenversicherung stellen, in einer Auskunfts- und Beratungsstelle, bei den Versichertenältesten und Versichertenberatern oder bei Ihrer Gemeinde. Ein formloses Schreiben genügt, um das Antragsdatum zu sichern. Die Formulare reichen Sie dann nach.

Fällt Ihnen das Ausfüllen schwer, kann eine Vertrauensperson mit Ihrer Vollmacht helfen. Auch die Beratung in den Auskunftsstellen ist kostenlos. Ein Termin dort lohnt sich besonders dann, wenn Ihr Versicherungsverlauf Lücken hat.

Was Sie vorbereiten sollten

- [ ] Versicherungsnummer, Personalausweis und Bankverbindung
- [ ] Namen und Anschriften aller Ärztinnen, Kliniken und Therapeuten der letzten Jahre
- [ ] Kopien aktueller Arztbriefe, Befunde, Reha- und Klinikberichte
- [ ] Eine eigene Beschreibung, was Ihnen bei der Arbeit und im Alltag schwerfällt
- [ ] Ihr Tagebuch zum Leistungsvermögen (Anhang B)
- [ ] Angaben zu Krankengeld, Arbeitslosengeld und Ihrem Arbeitgeber
- [ ] Den Bescheid über Ihren Grad der Behinderung, falls vorhanden
- [ ] Angaben zu Ihrer Krankenversicherung und zu Kindern (wegen der Pflegeversicherung)

Die vollständige Checkliste zum Abhaken finden Sie in Anhang A.

Bei Parkinson besonders wichtig

Die Formulare fragen nach Ihren Beschwerden und Einschränkungen. Nehmen Sie sich dafür Zeit, gern auf mehrere Tage verteilt. Schreiben Sie konkret: „Ich kann morgens erst nach eineinhalb Stunden die Knöpfe meiner Bluse schließen.“ Oder: „Nach zwei Stunden am Computer zittert meine Hand so stark, dass ich die Maus nicht mehr führen kann.“ Solche Sätze zeigen dem Gutachter mehr als eine Liste von Diagnosen.

Tipp

Wenn Sie schon eine Reha hinter sich haben und sich nichts gebessert hat, beantragen Sie die Rente möglichst bald. Die Rente wird nicht rückwirkend unbegrenzt gezahlt (siehe Kapitel 8). Machen Sie von jedem Schreiben eine Kopie und schicken Sie wichtige Unterlagen so, dass Sie den Zugang nachweisen können.

7 Wie hoch die Rente ist

Die Erwerbsminderungsrente wird nach derselben Formel berechnet wie jede gesetzliche Rente[3][4]. Vier Werte werden miteinander multipliziert:



Abbildung 3: Die Rentenformel. Ein Entgeltpunkt entspricht einem Jahr mit Durchschnittsverdienst[4]

Für jedes Jahr, in dem Sie so viel verdient haben wie der Durchschnitt aller Versicherten, erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Haben Sie mehr verdient, sind es mehr, bei weniger Verdienst entsprechend weniger. Auch Kindererziehung, Pflege von Angehörigen und Zeiten mit Krankengeld bringen Entgeltpunkte.

Die Zurechnungszeit

Wer früh erwerbsgemindert wird, hat noch nicht viele Beitragsjahre gesammelt. Damit die Rente trotzdem nicht zu klein ausfällt, gibt es die **Zurechnungszeit** (§ 59 SGB VI)[3]. Die Rentenversicherung tut so, als hätten Sie bis zu einem bestimmten Alter weitergearbeitet und dabei so viel verdient wie im Durchschnitt Ihres bisherigen Versicherungslebens.

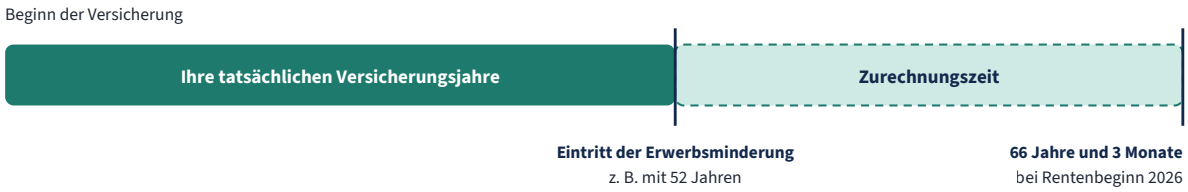


Abbildung 4: Die Zurechnungszeit verlängert Ihr Versicherungsleben rechnerisch bis kurz vor die Regelaltersgrenze[1][3]

Das Ende der Zurechnungszeit steigt schrittweise an:

Beginn der Rente	Zurechnungszeit bis zum Alter von
2026	66 Jahren und 3 Monaten
2027	66 Jahren und 4 Monaten
2028	66 Jahren und 6 Monaten
2029	66 Jahren und 8 Monaten
2030	66 Jahren und 10 Monaten
ab 2031	67 Jahren

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre Erwerbsminderungsrente, Juli 2026[1]

Bei Parkinson besonders wichtig

Viele Betroffene arbeiten in den Jahren vor der Rente schon weniger oder verdienen weniger, weil die Krankheit sie bremst. Das würde den Durchschnitt drücken. Deshalb lässt die Rentenversicherung die letzten vier Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung bei der Bewertung der Zurechnungszeit weg, wenn das für Sie günstiger ist (§ 73 SGB VI)[1][3]. Sie müssen das nicht beantragen.

Abschläge

Beginnt die Rente vor dem 65. Geburtstag, wird sie um 0,3 Prozent für jeden Monat gekürzt, höchstens um 10,8 Prozent (§ 77 SGB VI)[1][3]. Wer mit 62 Jahren oder früher erwerbsgemindert wird, hat also fast immer den vollen Abschlag von 10,8 Prozent. Haben Sie 40 Jahre an anrechenbaren Zeiten, liegt die Grenze bei 63 statt 65 Jahren. Der Abschlag bleibt dauerhaft bestehen, auch wenn die Erwerbsminderungsrente später in eine Altersrente übergeht.

Das klingt hart. Die Zurechnungszeit gleicht den Abschlag aber in vielen Fällen mehr als aus, denn sie bringt Ihnen Entgeltpunkte für Jahre, in denen Sie gar nicht gearbeitet haben.

Ein Rechenbeispiel

Angenommen, Ihr Rentenkonto zeigt mit der Zurechnungszeit 40 Entgeltpunkte, und es gilt der volle Abschlag. Dann rechnet die Rentenversicherung so: 40 × 0,892 × 1,0 × 42,52 Euro. Das ergibt eine volle Erwerbsminderungsrente von 1.517,11 Euro brutto im Monat. Bei teilweiser Erwerbsminderung wäre es die Hälfte, also 758,56 Euro. Davon gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab (siehe Kapitel 10). Ihre eigenen Werte stehen in Ihrer Renteninformation oder Rentenauskunft.

Zuschlag für ältere Renten

Wer schon seit Längerem eine Erwerbsminderungsrente bezieht, hat lange von der verlängerten Zurechnungszeit nicht profitiert. Seit Juli 2024 gibt es deshalb einen Zuschlag für Renten, die zwischen 2001 und 2018 begonnen haben: 7,5 Prozent bei Rentenbeginn bis Juni 2014 und 4,5 Prozent bei Rentenbeginn von Juli 2014 bis Ende 2018 (§ 307i SGB VI)[12]. Seit Dezember 2025 ist der Zuschlag fest in die Rente eingerechnet. Sie müssen nichts beantragen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die volle Rente ist doppelt so hoch wie die halbe.
- Die Zurechnungszeit rechnet Ihnen Jahre bis etwa 66 an.
- Vor dem 65. Geburtstag gibt es einen Abschlag von bis zu 10,8 Prozent. Er bleibt lebenslang.
- Ihre Renteninformation zeigt, wie hoch Ihre Erwerbsminderungsrente heute wäre.

8 Befristet oder unbefristet

Erwerbsminderungsrenten werden in der Regel befristet bewilligt, meist für bis zu drei Jahre (§ 102 SGB VI)[7]. Die Befristung kann wiederholt werden. Nach insgesamt neun Jahren gibt es die Rente unbefristet. Die Arbeitsmarktrente aus Kapitel 1 wird immer befristet, weil sie von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängt.

Eine unbefristete Rente gibt es schon früher, wenn es unwahrscheinlich ist, dass sich Ihr Gesundheitszustand bessert. Bei einer fortschreitenden Erkrankung wie Parkinson kann das der Fall sein. Ob die Rentenversicherung so entscheidet, hängt aber von Ihren Befunden ab. Wenn Ihre Neurologin eine Besserung für unwahrscheinlich hält, sollte das im Befundbericht stehen.

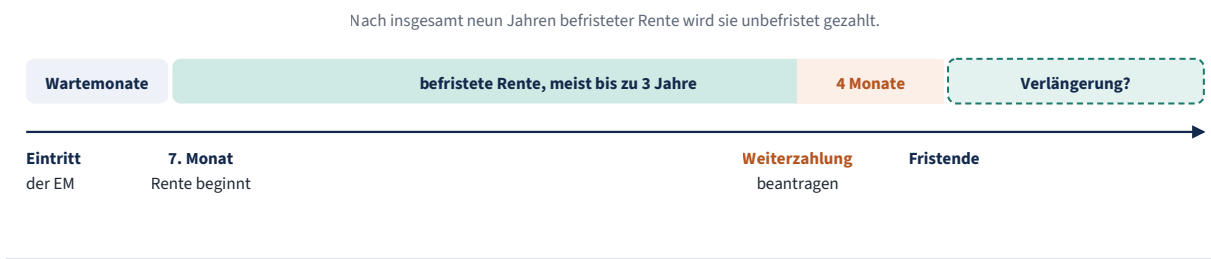


Abbildung 5: Ablauf einer befristeten Erwerbsminderungsrente[1][7]

Ab wann gezahlt wird

Eine befristete Rente beginnt frühestens im siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung (§ 101 SGB VI)[7]. Die ersten sechs Monate überbrücken in der Regel Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Damit Sie nichts verlieren, sollte der Antrag bis zum Ende dieses siebten Monats gestellt sein.

Eine unbefristete Rente beginnt mit dem Monat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, wenn Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten stellen (§ 99 SGB VI)[7]. Stellen Sie ihn später, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Achtung

Die befristete Rente endet automatisch mit dem Fristende. Stellen Sie den Antrag auf Weiterzahlung etwa vier Monate vorher, damit keine Lücke entsteht. Die Rentenversicherung schreibt Sie meist an, verlassen Sie sich aber nicht darauf. Notieren Sie sich das Ende der Befristung in Anhang C.

Auch eine bewilligte Rente kann wieder entzogen werden, wenn sich Ihr Gesundheitszustand deutlich bessert. Vorher muss die Rentenversicherung Sie anhören. Bei Parkinson ist das selten, kann aber etwa nach einer sehr erfolgreichen Behandlung mit Tiefer Hirnstimulation vorkommen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Rente ist meist zunächst auf bis zu drei Jahre befristet.
- Ist eine Besserung unwahrscheinlich, gibt es sie auch unbefristet.
- Befristete Renten beginnen im siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung.
- Weiterzahlung rund vier Monate vor Fristende beantragen.

9 Hinzuverdienst und Arbeitsversuch

Neben der Erwerbsminderungsrente dürfen Sie arbeiten, aber nur im Rahmen Ihres eingeschränkten Leistungsvermögens. Wer eine volle Rente bekommt, weil er weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, darf also auch nur unter drei Stunden täglich arbeiten. Arbeiten Sie deutlich mehr, kann die Rentenversicherung prüfen, ob Sie überhaupt noch erwerbsgemindert sind.

Die Hinzuverdienstgrenzen 2026

Art der Rente	Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Volle Erwerbsminderung	20.763,75 Euro
Teilweise Erwerbsminderung	individuell nach Ihrem höchsten Jahresverdienst der letzten 15 Jahre, mindestens 41.527,50 Euro

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre Erwerbsminderungsrente, Juli 2026[1]. Die Grenzen ändern sich jedes Jahr.

Bleiben Sie unter der Grenze, bekommen Sie die Rente ungekürzt. Liegt Ihr Verdienst darüber, wird die Rente gekürzt, und zwar um 40 Prozent des Betrags, um den Sie die Grenze überschreiten, verteilt auf die Monate (§ 96a SGB VI)[8]. Ein Beispiel: Verdienen Sie bei voller Erwerbsminderung 1.000 Euro im Jahr zu viel, sinkt die Rente um 400 Euro im Jahr, also um rund 33 Euro im Monat. Bei hohem Verdienst kann die Rente ganz wegfallen.

Gerechnet wird mit dem Einkommen des ganzen Kalenderjahres. Es spielt keine Rolle, ob Sie jeden Monat gleich viel verdienen oder in einzelnen Monaten mehr. Nicht angerechnet werden das Geld, das Sie als Pflegeperson von einem Angehörigen bekommen, solange es das Pflegegeld nicht übersteigt, und der Verdienst in einer Werkstatt für behinderte Menschen[1].

Ein Arbeitsversuch ist erlaubt

Manche Menschen fühlen sich nach einiger Zeit mit Rente oder nach einer Umstellung der Therapie wieder kräftiger und möchten es noch einmal versuchen. Dafür gibt es die **Arbeitserprobung**. Sie dürfen bis zu sechs Monate lang mehr arbeiten, als es Ihrem festgestellten Leistungsvermögen entspricht, ohne dass Ihre Rente deshalb automatisch in Frage steht[1]. Die Hinzuverdienstgrenzen gelten weiter.

Achtung

Melden Sie jede Arbeit, die Sie neben der Rente aufnehmen, sofort der Rentenversicherung: Arbeitszeit, Tätigkeit und Verdienst. Das gilt auch für einen Minijob und für die Arbeitserprobung. Wer nicht meldet, muss zu viel gezahlte Rente zurückzahlen.

Tipp

Die Regeln zum Hinzuverdienst sind kompliziert. Lassen Sie sich von der Rentenversicherung beraten, bevor Sie eine Arbeit beginnen. Fragen Sie auch nach dem Faltblatt „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

10 Kranken- und Pflegeversicherung

Mit der Rente werden Sie in der Regel Mitglied der Krankenversicherung der Rentner. Dafür müssen Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens überwiegend gesetzlich versichert gewesen sein. Das nennt man die Vorversicherungszeit[1][9]. Erfüllen Sie sie nicht, versichern Sie sich freiwillig gesetzlich weiter oder bleiben privat versichert.

Die Beiträge behält die Rentenversicherung direkt von der Rente ein:

Versicherung	Beitrag
Krankenversicherung	14,6 Prozent plus Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse. Die Hälfte trägt die Rentenversicherung.
Pflegeversicherung	3,6 Prozent, den Sie allein tragen. Kinderlose zahlen 4,2 Prozent. Eltern zahlen für das zweite bis fünfte Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Prozentpunkte weniger.

Stand 2026[1]

Tipp

Weisen Sie der Rentenversicherung nach, dass Sie Kinder haben, zum Beispiel mit einer Geburtsurkunde. Sonst wird der höhere Beitrag für Kinderlose abgezogen. Bei mehreren jüngeren Kindern sinkt der Beitrag zusätzlich.

11 Wenn der Antrag abgelehnt wird

Viele Anträge auf Erwerbsminderungsrente werden zunächst abgelehnt. Das ist kein Grund aufzugeben. Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch einlegen (§ 84 SGG)[10]. Ein kurzes Schreiben genügt: „Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom … ein. Die Begründung reiche ich nach."

Fordern Sie gleichzeitig die Gutachten und die übrigen Unterlagen an, auf die sich die Ablehnung stützt. Prüfen Sie dann mit Ihrer Neurologin oder einer Beratungsstelle, was das Gutachten übersehen hat. Oft sind es gerade die Schwankungen, die Müdigkeit oder die geistigen Einschränkungen, die bei einer kurzen Untersuchung nicht auffallen.

Bleibt es bei der Ablehnung, können Sie innerhalb eines Monats nach dem Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht klagen (§ 87 SGG)[10]. Für Sie entstehen dort keine Gerichtskosten. Das Gericht kann eigene Gutachten einholen. Auf Ihren Antrag hin muss es auch eine Ärztin Ihres Vertrauens als Gutachterin hören, dafür müssen Sie die Kosten aber meist vorstrecken (§ 109 SGG).

Tipp

Sozialverbände wie VdK und SoVD vertreten ihre Mitglieder im Widerspruch und vor dem Sozialgericht. Der Mitgliedsbeitrag ist meist niedrig. Treten Sie am besten schon vor dem Antrag bei, manche Verbände helfen erst nach einer Wartezeit.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Widerspruch innerhalb eines Monats, eine Begründung kann folgen.
- Gutachten anfordern und mit Ihrer Ärztin besprechen.
- Die Klage beim Sozialgericht kostet Sie keine Gerichtsgebühren.

12 Von der Erwerbsminderungsrente in die Altersrente

Die Erwerbsminderungsrente läuft bis zur Regelaltersgrenze. Dann wird sie automatisch in eine Regelaltersrente umgewandelt[14]. Einen neuen Antrag brauchen Sie dafür nicht. Die Altersrente ist mindestens so hoch wie die bisherige Erwerbsminderungsrente (§ 88 SGB VI).

Sind Sie schwerbehindert, also mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, kommt auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Frage. Sie ist für Jahrgänge ab 1964 ab 65 Jahren ohne Abschlag möglich und ab 62 Jahren mit Abschlag[14]. Ob ein Wechsel aus der Erwerbsminderungsrente sich lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Er bringt vor allem dann etwas, wenn Sie neben der Rente mehr hinzuverdienen möchten, denn bei Altersrenten gibt es keine Hinzuverdienstgrenze mehr. Lassen Sie sich die Beträge von der Rentenversicherung vergleichen.

Reicht die Rente zusammen mit anderen Einkünften nicht zum Leben, können Sie bei dauerhafter voller Erwerbsminderung Grundsicherung beim Sozialamt beantragen (§§ 41 ff. SGB XII)[13]. Die Rentenversicherung prüft dabei auf Bitte des Sozialamts, ob die Erwerbsminderung dauerhaft ist.

Tipp

Haben Sie noch keinen Grad der Behinderung, lohnt sich der Antrag beim Versorgungsamt fast immer, auch neben einer Erwerbsminderungsrente. Er bringt Steuervorteile und kann später den Weg in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen öffnen. Mehr dazu im Ratgeber „Schwerbehinderung bei Parkinson“.

13 Wo Sie Hilfe bekommen

Rentenrecht ist kompliziert, und Fehler kosten Geld. Diese Stellen helfen Ihnen, viele davon kostenlos.

Stelle	Wobei sie hilft
Deutsche Rentenversicherung	Kostenlose Beratung zu Antrag, Versicherungsverlauf und Rentenhöhe. Servicetelefon 0800 1000 4800, Auskunfts- und Beratungsstellen vor Ort. deutsche-rentenversicherung.de
Versichertenälteste und Versichertenberater	Ehrenamtliche Helfer der Rentenversicherung in Ihrer Nähe. Sie nehmen Anträge auf und helfen beim Ausfüllen.
Sozialverbände VdK und SoVD	Beratung zu Antrag, Widerspruch und Klage. Mitglieder werden vor dem Sozialgericht vertreten. vdk.de, sovd.de
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	Kostenlose, unabhängige Beratung zu Reha und Teilhabe am Arbeitsleben. teilhabeberatung.de
Deutsche Parkinson Vereinigung	Regionalgruppen und Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen. parkinson-vereinigung.de
Agentur für Arbeit	Arbeitslosengeld nach dem Krankengeld (Nahtlosigkeit), berufliche Rehabilitation. arbeitsagentur.de
Ihre Krankenkasse	Auskunft zum Ende des Krankengelds und zur Krankenversicherung der Rentner.
Fachanwälte für Sozialrecht	Vertretung bei Klagen. Mit geringem Einkommen können Sie Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe beantragen.

Tipp

Legen Sie für alles rund um die Rente einen eigenen Ordner an. Notieren Sie auf jedem Schreiben, wann es angekommen ist. Wenn eine Frist läuft, wissen Sie dann sofort, bis wann Sie handeln müssen.

Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze

ANSPRUCH

- Unter drei Stunden Arbeitsfähigkeit am Tag: volle Rente. Drei bis unter sechs Stunden: halbe Rente, ohne Teilzeitstelle oft die volle.
- Sie brauchen fünf Jahre Versicherungszeit und drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren.
- Beschreiben Sie Ihre schlechten Phasen. Ein Tagebuch hilft.

KRANKENGELD UND ANTRAG

- Fordert die Krankenkasse Sie zur Reha auf, gilt ab 2027 eine Frist von nur vier Wochen.
- Der Reha-Antrag kann als Rentenantrag gelten.
- Nach 78 Wochen Krankengeld zahlt die Agentur für Arbeit, bis über die Rente entschieden ist.

HÖHE UND DAUER

- Die Zurechnungszeit rechnet Ihnen Jahre bis etwa 66 an. Der Abschlag beträgt höchstens 10,8 Prozent.
- Die Rente ist meist befristet. Weiterzahlung rund vier Monate vor Fristende beantragen.
- Hinzuverdienst bei voller Rente bis 20.763,75 Euro im Jahr 2026.

ABLEHNUNG UND SPÄTER

- Widerspruch innerhalb eines Monats, Klage beim Sozialgericht ohne Gerichtskosten.
- Mit der Regelaltersgrenze wird die Rente automatisch zur Altersrente.

Anhang A: Checkliste für Ihren Rentenantrag

Gehen Sie die Liste durch, bevor Sie den Antrag abschicken. Kreuzen Sie an, was erledigt ist.

	Was zu tun ist	Notizen
☐	Versicherungsverlauf angefordert und Lücken geklärt	
☐	Beratungstermin bei der Rentenversicherung oder einem Sozialverband vereinbart	
☐	Alle Ärztinnen, Kliniken und Therapeuten mit Anschrift aufgelistet	
☐	Kopien aktueller Arztbriefe, Befunde und Reha-Berichte beigelegt	
☐	Mit der Neurologin über Schwankungen und Prognose im Befundbericht gesprochen	
☐	Eigene Beschreibung der Einschränkungen bei Arbeit und Alltag geschrieben	
☐	Tagebuch zum Leistungsvermögen (Anhang B) geführt und beigelegt	
☐	Angaben zu Krankengeld, Arbeitslosengeld und Arbeitgeber zusammengestellt	
☐	Bescheid über den Grad der Behinderung beigelegt, falls vorhanden	
☐	Nachweis über Kinder für die Pflegeversicherung beigelegt	
☐	Bankverbindung und Krankenkasse eingetragen	
☐	Kopie des vollständigen Antrags für die eigenen Unterlagen gemacht	
☐	Antrag mit Nachweis des Zugangs abgeschickt am:	

Wichtige Daten

Arbeitsunfähig seit:

Krankengeld endet am:

Bei der Agentur für Arbeit gemeldet am:

Rentenantrag gestellt am:

Meine Versicherungsnummer:

Anhang B: Tagebuch zum Leistungsvermögen

Notieren Sie zwei bis vier Wochen lang jeden Abend kurz, wie der Tag war. Schreiben Sie in einfachen Worten, was Sie geschafft haben und was nicht. Wenn Ihnen das Schreiben schwerfällt, kann eine Angehörige für Sie notieren.

Tipp

Beispiele helfen dem Gutachter: „Nach 40 Minuten Lesen musste ich mich hinlegen.“ Oder: „Von 14 bis 16 Uhr Off-Phase, konnte nicht telefonieren, Stimme zu leise.“

Datum	Off-Phasen (wann, wie lange?)	Wie lange konnte ich am Stück etwas tun?	Pausen, Müdigkeit, Hinlegen	Was ging nicht? (Gehen, Hände, Denken, Sprechen)

Anhang C: Fristen im Überblick

Diese Fristen sollten Sie kennen. Tragen Sie Ihre eigenen Daten in die rechte Spalte ein.

Anlass	Frist	Mein Datum
Aufforderung der Krankenkasse zur Reha (§ 51 SGB V)	10 Wochen, ab 1. Januar 2027 nur 4 Wochen	
Ende des Krankengelds absehbar	spätestens 3 Monate vorher bei der Agentur für Arbeit melden	
Aufforderung der Agentur für Arbeit zum Reha- oder Rentenantrag	1 Monat	
Rentenantrag bei befristeter Rente	bis Ende des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung	
Rentenantrag bei unbefristeter Rente	innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung	
Widerspruch gegen den Rentenbescheid	1 Monat nach Erhalt	
Klage beim Sozialgericht	1 Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheids	
Antrag auf Weiterzahlung	etwa 4 Monate vor Ende der Befristung	
Arbeit neben der Rente	sofort melden	

Stand 8. November 2026. Fristen können sich ändern. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber.

Abkürzungsverzeichnis

ALG	Arbeitslosengeld
BSG	Bundessozialgericht
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EM	Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkte
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GdB	Grad der Behinderung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
MD	Medizinischer Dienst
Reha	Rehabilitation
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Rentenversicherung
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch, soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoVD	Sozialverband Deutschland
VdK	Sozialverband VdK

Quellen

1. Deutsche Rentenversicherung Bund: Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle. Broschüre Nr. 201, 21. Auflage, Juli 2026. deutsche-rentenversicherung.de
2. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 43, 50, 53, 55, 240, 241. gesetze-im-internet.de/sgb_6
3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 59, 63, 64, 67, 73, 77, 253a, 264d. gesetze-im-internet.de/sgb_6
4. Deutsche Rentenversicherung Bund: Rente: So wird sie berechnet. Broschüre Nr. 204, 2. Auflage, Juli 2026. deutsche-rentenversicherung.de
5. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), §§ 48, 50, 51, in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung des § 51 Abs. 1. gesetze-im-internet.de/sgb_5
6. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), § 145; Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zu § 145 SGB III. arbeitsagentur.de
7. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 99, 101, 102, 115, 116. gesetze-im-internet.de/sgb_6
8. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 96a; Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen. Faltblatt. deutsche-rentenversicherung.de

9. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), §§ 5, 247, 249a; Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), §§ 55, 59. gesetze-im-internet.de
10. Sozialgerichtsgesetz (SGG), §§ 84, 87, 109, 183; Bundessozialgericht, ständige Rechtsprechung zur Wegefähigkeit. bsg.bund.de
11. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 9, 15, 16; Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), § 9. gesetze-im-internet.de
12. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 307i; Deutsche Rentenversicherung: Zuschlag für Erwerbsminderungsrenten. deutsche-rentenversicherung.de
13. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), §§ 41 bis 46b. gesetze-im-internet.de/sgb_12
14. Deutsche Rentenversicherung Bund: Die richtige Altersrente für Sie. Broschüre Nr. 200, 21. Auflage, Juli 2026; SGB VI §§ 37, 88, 236a. deutsche-rentenversicherung.de

Parkinson Insights

Über diesen Ratgeber

Parkinson Insights ist ein unabhängiger Wissenskanal für Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen. Wir erklären Forschung, Therapien und Alltagsfragen verständlich und mit Quellenangabe.

Unabhängigkeit

Dieser Ratgeber entstand ohne Geld oder Einfluss von Arzneimittelherstellern, Krankenkassen, Versicherungen oder Verbänden. Er enthält keine Werbung. Wo wir Angebote anderer Stellen nennen, tun wir das, weil sie Betroffenen helfen können.

So ist er entstanden

Grundlage sind die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung, die Gesetzestexte und die im Quellenverzeichnis genannten Veröffentlichungen. Den Text haben wir in eigenen Worten geschrieben und auf die Situation von Menschen mit Parkinson zugeschnitten. Er wurde mit Unterstützung von KI erstellt und wird vor der Veröffentlichung fachkundig redaktionell geprüft. Wie wir arbeiten, beschreiben wir auf parkinson-insights.de/so-arbeiten-wir.

Wichtiger Hinweis

Dieser Ratgeber dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechts- oder Rentenberatung im Einzelfall. Über Ihren Antrag entscheidet allein der zuständige Rentenversicherungsträger. Kostenlose Beratung bieten die Deutsche Rentenversicherung und Sozialverbände wie VdK und SoVD.

Stand und Korrekturen

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 8. November 2026. Die jeweils aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber. Hinweise auf Fehler nehmen wir gern entgegen: info@parkinson-insights.de

Herausgeber

Thomas Rösch, m4h – machines4humans, Bei der alten Eiche 5, 78315 Radolfzell am Bodensee · info@parkinson-insights.de · parkinson-insights.de/impressum